

Biotest
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Österreich
(Stand: 01.03.2024)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Besteller“) über die Lieferung („Lieferung“) von Arzneimitteln der Biotest Austria GmbH („Biotest“) und über die Erbringung von Leistungen („Leistungen“) durch Biotest.
- 1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden von Biotest nicht anerkannt und hiermit zurückgewiesen. Sie werden nur wirksam, sofern Biotest sie ausdrücklich und schriftlich bestätigt.
- 1.3 Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 1 UGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4 Diese AVB gelten, einmal einbezogen, auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Biotest und dem Besteller (laufende Geschäftsbeziehungen), ohne dass Biotest in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gelten die AVB in der letzten dem Besteller mitgeteilten Fassung.
- 1.5 Die Lieferung von Arzneimitteln erfolgt ausschließlich an Besteller, die nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) in der geltenden Fassung dazu berechtigt sind, Arzneimittel zu beziehen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote der Biotest sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung hält sich Biotest an Angebote für einen Zeitraum von dreißig (30) Kalendertagen gebunden.
- 2.2 Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen werden für Biotest nur durch eine schriftliche Bestätigung der Biotest (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich oder durch Übersendung der Ware bzw. Erbringung der Leistung.
- 2.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von bestätigten Aufträgen sind nur nach einer schriftlichen Bestätigung durch Biotest verbindlich.
- 2.4 Soweit Aufträge für Produkte, die nur in Originalgebinden geliefert werden, von den Mengen dieser Originalgebinde abweichen, ist Biotest berechtigt, die Aufträge entsprechend anzupassen; Biotest wird sich hierbei bemühen, so nahe wie möglich am ursprünglichen Auftrag zu bleiben.
- 2.5 Kommt es zu Lieferengpässen, behält es sich Biotest vor, die Bestellmenge zu kürzen. Der Besteller wird in diesem Fall informiert.

3. Lieferzeiten

- 3.1 Falls nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich.
- 3.2 Gerät Biotest in Verzug, kann der Besteller nach Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag durch eingeschriebenen Brief sowie unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zurücktreten. Die Dauer der vom Besteller gesetzlich zu setzenden Nachfrist wird auf sechs (6) Wochen festgelegt. Sie beginnt mit dem Eingang der Nachfristsetzung bei Biotest.
- 3.3 Ersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3.4 Biotest ist zu Teillieferungen sowie zu entsprechender Berechnung jederzeit berechtigt.

4. Gefahrenübergang

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Lieferung gemäß CIP-Bestimmungsort (Incoterms ® 2020).

5. Untersuchungspflicht, Mängelrüge

- 5.1 Der Besteller hat die gelieferten Produkte unverzüglich nach Übergabe, spätestens innerhalb von 5 Tagen sorgfältig zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen unter Angabe der Auftragsnummer, Übersendung aussagekräftiger Fotodokumentation und - soweit möglich - einer Probe Biotest schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gelten die Produkte als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 5.2 Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige entsprechend Ziffer 5.1 unverzüglich, spätestens nach 4 Tagen nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
Beanstandete Ware darf nur nach schriftlicher Abstimmung (E-Mail genügt) und im Einvernehmen mit der Bestellannahme der Biotest (mail.at@biotest.com) zurückgesandt werden. Biotest ist nicht verpflichtet, unaufgefordert zurückgesandte Produkte aufzubewahren, zurückzusenden oder zu vergüten, sondern behält sich im Interesse der Arzneimittelsicherheit vor, diese Ware unter Ausschluss von Ersatzansprüchen zu vergüten.

6. Preise, Preisänderungen

- 6.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung werden, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise der Biotest für Arzneimittel nach dem Warenverzeichnis berechnet.
- 6.2 Sollte Biotest in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Preise allgemein erhöhen, so ist der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, die Preiserhöhung beruht ausschließlich auf einer Erhöhung der Frachttarife. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen (Dauerschuldverhältnisse). Der Rücktritt ist der Biotest durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 6.3 Direktfahrten für Lieferungen am Bestelltag bzw. Lieferungen außerhalb der regulären Arbeitszeit (z. B. Taxikosten, ICE-Kuriersendungen, Expresslieferungen etc.) gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Zahlung, Zahlungsverzug

- 7.1 Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Maßgeblich für die Zahlungsfrist ist der Tag des Zahlungseingangs. Davon abweichende Regelungen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 7.2 Sofern der Besteller dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren zugestimmt hat, wird der Rechnungsbetrag von dem vom Besteller genannten Konto nach einer Vorabankündigung (vorherige Information über die Lastschrift) abgebucht. In der Vorabankündigung werden Tag und Betrag der Lastschrift genannt. Die Vorabankündigung erfolgt wenigstens einen Tag vor der Abbuchung.
- 7.3 Biotest behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 7.4 Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers (z.B. durch Geschäftsaufgabe, Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform usw.), wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn für Biotest anderweitig nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, ist Biotest berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller fällig zu stellen. Biotest ist in einem solchen Fall darüber hinaus berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 7.5 Ist der Besteller im Verzug, so ist Biotest berechtigt, Verzugszinsen gem. § 456 UGB in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch Biotest wird vorbehalten.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Besteller darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, sowie Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Höhere Gewalt jeder Art befreit für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Höheren Gewalt die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als drei Monate überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall ist die Rücktrittserklärung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes der jeweiligen anderen Vertragspartei mitzuteilen.
- 9.2 Höhere Gewalt liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich in den folgenden Fällen vor: unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, nachträglicher und unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- (insbesondere Blutplasma) oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Pandemie, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, die Leistung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, auch wenn sie bei Biotests Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Alle Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Biotest aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum der Biotest.
- 10.2 Der Eigentumsvorbehalt dient zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Biotest aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller („gesicherte Forderungen“) und erfasst insbesondere die Forderungen der Biotest gegen den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, gegebenenfalls bestehende Saldoforderungen der Biotest aus Kontokorrent und Eventualverbindlichkeiten, die Biotest im Interesse des Bestellers eingegangen ist.
- 10.3 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller zur Sicherung der Kaufpreisforderung bereits jetzt die hieraus entstehenden Ansprüche gegen den Erwerber an Biotest ab. Die Abtretung nimmt Biotest hiermit an. Biotest ermächtigt den Besteller, die an Biotest abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung der Biotest einzuziehen. Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist Biotest berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Forderungen selbst geltend zu machen. Widerruft Biotest die Einzugsermächtigung, ist der Besteller verpflichtet, die Schuldner von der Abtretung der Forderung in Kenntnis zu setzen und Biotest die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen in Bezug auf die abgetretenen Forderungen zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Der Besteller verwahrt die Produkte unentgeltlich für Biotest. Er muss sie pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Schäden hinreichend und zum Neuwert versichern. Der Besteller trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 10.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Produkte zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen durch Dritte oder bei sonstigen Zugriffen Dritter darauf muss der Besteller auf das Eigentum der Biotest hinweisen und Biotest unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Biotest Eigentumsrechte wahrnehmen kann. Soweit Dritte die der Biotest in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstatten, haftet der Biotest hierfür der Besteller.
- 10.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen der Biotest nachhaltig um mehr als 10%, wird Biotest auf Verlangen des Besteller Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.
- 10.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug – ist Biotest berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf Biotest verwerten und nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Kosten der Verwertung den Erlös der Verwertung mit offenen Forderungen des Bestellers verrechnen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Biotest liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, hat Biotest statt der Rücknahme der Vorbehaltsware das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, nachdem eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt wurde. Der Rücktritt ist dem Besteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

11. Haftung

- 11.1 Soweit sich aus diesen AVB nichts anderes ergibt, haftet Biotest bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Biotest haftet – aus welchem Rechtsgrund auch immer – insbesondere für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 11.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Biotest nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) und beschränkt auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Eine Kardinalpflicht im Sinne dieser Regelung ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- 11.4 Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.
- 11.5 Von dieser Haftungsregelung bleiben allfällige gesonderte schriftliche Haftungsübernahmen bzw. Garantieerklärungen durch Biotest sowie zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften, wie z.B. nach dem Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetz unberührt.
- 11.6 Soweit die Haftung der Biotest nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Gewährleistung

- 12.1 Bei begründeten und rechtzeitig angezeigten Mängeln (vgl. Ziffer 5) hat der Besteller nach Wahl von Biotest Anspruch auf Nacherfüllung oder Geldersatz. Im Falle einer Ersatzlieferung wird der Besteller die zu ersetzenden Produkte nach den gesetzlichen Vorschriften und in Abstimmung mit Biotest zurückgeben bzw. nachweislich vernichten.
- 12.2 Schlägt die Nacherfüllung durch Biotest fehl, so kann der Besteller von dem Vertrag durch eingeschriebenen Brief sowie unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zurücktreten. Eine wahlweise Minderung kommt aus Gründen der Arzneimittelsicherheit nicht in Betracht. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

13. Verjährung

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab erfolgter Übergabe der Produkte. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Besteller nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.

14. Arzneimittelsicherheit

Auf der Basis internationaler rechtlicher Verpflichtungen, wie z.B. die EU-Richtlinien für Humanarzneimittel und dem deutschen Arzneimittelgesetz, unterhält Biotest ein System zum Sammeln und Bewerten von Arzneimittelrisiken, um das Risiko für Patienten zu minimieren. Aus diesem Grund ist der Besteller verpflichtet, Biotest sofort über alle Arzneimittelrisiken (Verdacht auf unerwünschte Arzneimittelwirkungen/Produktbeanstandungen) zu informieren:

**Biotest AG, Corporate Drug Safety, Landsteinerstraße 5, D-63303 Dreieich,
Tel. +49-6103-801-756, Fax: +49-6103-801-854, E-Mail: drugsafety@biotest.com**

Für nationale Meldungen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Mag. Viktoria Bertignoll, PhV-Verantwortliche/DSO

Telefon: +43 (0) 1 545 15 61 / 14, Mobil: +43 (0) 664 106 59 62, Telefax: +43 (0) 1 545 15 61 / 39

E-Mail: viktoria.bertignoll@biotest.com

Andreas Merkelt, 1. PhV-Verantwortlicher/ DSO-Stellvertreter

Telefon: +43 (0) 1 545 15 61 / 35, Mobil: +43 (0) 664 282 25 61, Telefax: +43 (0) 1 545 15 61 / 39

E-Mail: andreas.merkelt@biotest.com

Dr. Gerald Schrot, 2. PhV-Verantwortlicher/ DSO-Stellvertreter

Telefon: +43 (0) 1 545 15 61 / 22, Mobil: +43 (0) 664 155 43 74, Telefax: +43 (0) 1 545 15 61 / 39

E-Mail: gerald.schrot@biotest.com

Notfalltelefonnummer (24h): + 43 (0)1 545 15 61

Auf dem Anrufbeantworter ist eine Voice-Mailbox eingerichtet. Außerhalb der Betriebszeiten wird die aufgezeichnete Sprachnachricht als Audiodatei und die E-Mail-Adresse mailin.pharmakovigilanz@biotest.com sowie an die E-Mail-Adresse des PhV-Verantwortlichen/DSO und dessen Stellvertreter weitergeleitet.

15. Datenschutz

Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten können Sie unter folgendem Link finden

<https://www.biotest.com/at/de/service/datenschutzerklaerung.cfm>

16. Ethische Geschäfts- und Handelspraktiken

- 16.1 Biotest und der Besteller erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere wird der Besteller, einschließlich seiner Mitarbeiter, Beauftragten (wie in 16.5 definiert) und Vertreter, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser AVB seine Geschäfte in einer Weise führen, die mit allen in Österreich geltenden Gesetzen, insbesondere dem österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) und allen anderen in Österreich geltenden nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung, in Einklang steht.
- 16.2 Darüber hinaus werden der Besteller und seine Inhaber, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten unabhängig von der Rechtmäßigkeit weder direkt noch indirekt Geld, andere Vermögenswerte oder andere Wertgegenstände (zusammenfassend als "Zahlung" bezeichnet) an die Zuständigen Behörden (wie unten definiert) oder Beamte der Regierung oder politischen Parteien, Kandidaten oder Personen, die im Namen der oben genannten Personen handeln, oder an Beamte des öffentlichen Gesundheitswesens oder an andere Privatpersonen oder Unternehmen zahlen, wenn diese Zahlung zum Zweck der Beeinflussung von Entscheidungen oder Handlungen in Bezug auf den Gegenstand dieser AVB erfolgt. Im Sinne dieser AVB bedeutet und umfasst der Begriff "Zuständige Behörde" alle Regierungs- und Aufsichtsbehörden, Organe, Abteilungen oder Stellen, unabhängig davon, ob sie in Österreich ansässig sind oder nicht, die für alle Angelegenheiten, die den Zweck dieser AVB betreffen, zuständig sind.

- 16.3 Der Besteller sichert zu, gewährleistet und stimmt zu, dass er die geltenden Kartellgesetze und andere Gesetze des fairen Handels in Österreich, welche Vereinbarungen, Absprachen oder Übereinkünfte zwischen Wettbewerbern zur Festsetzung, Aufrechterhaltung oder Änderung von Preisen, zur Begrenzung der Produktion oder des Absatzes, zur Zuweisung von Märkten, Kunden oder Ausschreibungen oder zu anderen monopolistischen oder unlauteren Handlungen nach geltendem Recht verbieten, einhalten wird.
- 16.4 Der Besteller verfügt über Richtlinien und Verfahren, die darauf ausgerichtet sind, ethische Praktiken für sich selbst, seine Mitarbeiter und Beauftragten in Übereinstimmung mit dem österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) und allen anderen in Österreich geltenden nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung sicherzustellen.
- 16.5 Der Besteller stellt sicher, dass jeder Subunternehmer, der vom Besteller mit dem Verkauf oder der anderweitigen Absicherung der Verpflichtung zum Kauf von Waren und/oder der Ausführung der Dienstleistungen beauftragt wird und nicht Partei des vorliegenden Vertragsverhältnisses ist (zusammen die "Beauftragten"), dieselben ethischen Richtlinien hinsichtlich der Einhaltung der anwendbaren Kartell- und Antikorruptionsgesetze einhält, wie es vom Besteller gemäß diesen AVB erwartet wird. Darüber hinaus ist der Besteller gegenüber Biotest für jede Verletzung der in dieser Regelung festgelegten Verpflichtungen durch einen Beauftragten verantwortlich.
- 16.6 Biotest ist insbesondere berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller und alle noch laufenden, nicht bereits erfüllten Geschäfte auf Basis dieser AVB, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen oder zu beenden, wenn der Besteller gegen die vorstehend genannten Vorgaben verstößt oder wenn Biotest nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass der Besteller gegen diese Anforderungen verstößt. Weitere wichtige Gründe für die Kündigung der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller durch Biotest sind die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 168b des Strafgesetzbuchs (StGB) beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Bundesgesetzes gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- 16.7 Der Besteller wird Biotest sämtliche Schäden ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch eine Kündigung durch Biotest infolge eines Verstoßes des Bestellers gegen die in dieser Regelung genannten rechtlichen Bestimmungen verursacht werden. Eine Kündigung nach dieser Regelung begründet keine Rechte oder Ansprüche des Bestellers gegen Biotest.

17. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 17.1 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien vereinbart. Biotest ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.
- 17.2 Für diese AVB und die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Wiener UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.